

Geschäftsordnung
der
Abschlussprüferaufsichtsstelle
beim
Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle

Inhaltsverzeichnis

I. Kapitel: Organisation.....	3
1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Geschäftsordnung	3
2. Abschnitt: Aufbau der Abschlussprüferaufsichtsstelle	3
§ 2 Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle.....	3
§ 3 Tätigkeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle	4
§ 4 Sitz und Gliederung der Abschlussprüferaufsichtsstelle	5
§ 5 Regelungen zur Vertraulichkeit.....	5
II. Kapitel: Entscheidung durch Beschlusskammern	5
§ 6 Zuständigkeit der Beschlusskammern.....	5
§ 7 Geschäftsverteilung.....	5
§ 8 Mitglieder der Beschlusskammern	6
§ 9 Auswahl und Amtszeit der beisitzenden Mitglieder der Beschlusskammern	7
§ 10 Vertretungsregelungen	7
§ 11 Zusammenarbeit zwischen den Beschlusskammern	8
§ 12 Gemeinsamer Ausschuss der Beschlusskammern (Gemeinsamer Ausschuss)	8
§ 13 Entscheidungen der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses	9
III. Kapitel: Beratung durch den Fachbeirat	9
§ 14 Funktion des Fachbeirats.....	9
§ 15 Zusammensetzung und Bestellung des Fachbeirats	10
§ 16 Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder.....	10
§ 17 Vorsitz des Fachbeirats	10
§ 18 Sitzungsturnus des Fachbeirats	11
§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats	11
§ 20 Beratungen des Fachbeirats.....	11
§ 21 Stellungnahmen des Fachbeirats	11
IV. Kapitel: Anforderungen an die Integrität	12
§ 22 Verschwiegenheitsgebot.....	12
§ 23 Ausschlussgründe.....	12
§ 24 Annahme von Belohnungen und Geschenken.....	13
§ 25 Unabhängigkeitserklärungen.....	13
V. Kapitel: Einbeziehung externer Dritter	14
§ 26 Sachverständige Dritte	14
VI. Kapitel: Schlussbestimmungen.....	14
§ 27 Inkrafttreten.....	14

Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Abschlussprüferaufsichtsstelle)

I. Kapitel: Organisation

1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen

§ 1 Zweck der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren der Beschlusskammern sowie des Fachbeirats in der Abschlussprüferaufsichtsstelle und ergänzt die Geschäftsordnung des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (GO-BAFA) für die Tätigkeit der Abschlussprüferaufsichtsstelle.
- (2) Für Frauen, die Trägerin einer in der Geschäftsordnung genannten Funktion sind oder einer in ihr genannten Gruppe von Amtsangehörigen angehören, gilt die weibliche Form der Funktionsbezeichnung.
- (3) Die Geschäftsordnung wird durch eine Verfahrensordnung für die Durchführung von Inspektionen und berufsrechtlichen Ermittlungen und durch eine Verschwiegenheitsregelung nach § 5 ergänzt. Die Verfahrensordnung wird durch den Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle erlassen und veröffentlicht. Sie bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
- (4) Soweit für einzelne Bereiche ein Bedürfnis zu weitergehenden Regelungen besteht, kann die Geschäftsordnung durch gesonderte Regelungen ergänzt werden. Derartige Regelungen werden vom Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle erlassen und durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie genehmigt.
- (5) Soweit sie der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Abschlussprüferaufsichtsstelle nicht entgegenstehen, gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (GO-BAFA) samt Rundverfügungen und Hausmitteilungen zum jeweils aktuellen Stand.

2. Abschnitt: Aufbau der Abschlussprüferaufsichtsstelle

§ 2 Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle

- (1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle wird von Nichtberufsausübenden geleitet, die in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen (§ 1 Absatz 3 und 4 des Gesetzes zur Einrichtung einer Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, im Folgenden kurz APAS-Errichtungsgesetz).

(2) Als Nichtberufsausübende gelten natürliche Personen, die während ihrer Beauftragung im Sinne des Absatz 3 und der drei Jahre unmittelbar davor

1. keine Abschlussprüfungen durchgeführt haben,
2. keine Stimmrechte in einer Prüfungsgesellschaft gehalten haben,
3. nicht Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Prüfungsgesellschaft waren,
4. nicht Partner oder Angestellter einer Prüfungsgesellschaft oder anderweitig von ihr beauftragt waren,¹ und
5. nicht in sonstiger Weise mit einer Prüfungsgesellschaft verbunden waren.²

(3) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle besteht aus dem Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle und seinen beiden Stellvertretern (§ 1 Absatz 3 Satz 2 APAS-Errichtungsgesetz). Der Leiter repräsentiert die Abschlussprüferaufsichtsstelle nach außen.

(4) Vertreten wird der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle als Abteilungsleiter des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle von den Unterabteilungsleitern. Die Unterabteilungsleiter werden durch den jeweils fachlich zuständigen Referatsleiter vertreten.

(5) Der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie seine beiden Stellvertreter werden in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt (§ 1 Absatz 3 APAS-Errichtungsgesetz).

(6) Dienstvorgesetzter der in der Abschlussprüferaufsichtsstelle tätigen Beschäftigten ist der Präsident des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (§ 1 Absatz 2 Satz 2 APAS-Errichtungsgesetz).

§ 3 Tätigkeit für die Abschlussprüferaufsichtsstelle

Eine Person darf nicht für die Abschlussprüferaufsichtsstelle tätig werden, wenn sie

1. Anteile oder andere nicht unwesentliche finanzielle Interessen an einem Abschlussprüfer oder einer Abschlussprüfungsgesellschaft hält, der oder die gesetzliche Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB durchführt oder
2. ein Ruhen des Dienstvertrages mit einem Abschlussprüfer oder einer Abschlussprüfungsgesellschaft vereinbart hat, der oder die gesetzliche Abschlussprüfungen nach §§ 316 ff. HGB durchführt.

¹ Artikel 21 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77

² Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie 2014/56/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 196

§ 4 Sitz und Gliederung der Abschlussprüferaufsichtsstelle

- (1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle hat ihren Sitz in Berlin. Weitere Standorte befinden sich in Düsseldorf und Eschborn.
- (2) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle ist als Abteilung 6 im Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtet.
- (3) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle besteht aus zwei Unterabteilungen, acht Referaten und zwei Beschlusskammern sowie einem gemeinsamen Ausschuss der Beschlusskammern.
- (4) Bei der Abschlussprüferaufsichtsstelle wird ein Fachbeirat gebildet (§ 3 Absatz 1 APAS-Errichtungsgesetz).

§ 5 Regelungen zur Vertraulichkeit

- (1) Die fachbezogene Tätigkeit der Mitarbeiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle unterliegt innerhalb des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Vertraulichkeit.
- (2) Näheres regelt eine Verschwiegenheitsregelung zwischen der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Die Verschwiegenheitsregelung bedarf der Genehmigung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

II. Kapitel: Entscheidung durch Beschlusskammern

§ 6 Zuständigkeit der Beschlusskammern

- (1) Die Abschlussprüferaufsichtsstelle entscheidet durch Beschlusskammern (§ 1 Absatz 5 APAS-Errichtungsgesetz). Die Abschlussprüferaufsichtsstelle verfügt über zwei Beschlusskammern, die Beschlusskammer „Inspektionen“ und die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“.
- (2) Diese entscheiden insbesondere über alle Maßnahmen, die im Rahmen der Durchführung von Inspektionen und berufsrechtlichen Ermittlungen ergehen sowie über alle damit im Zusammenhang stehenden Nebenentscheidungen.

§ 7 Geschäftsverteilung

- (1) Die Beschlusskammer „Inspektionen“ ist insbesondere für folgende Entscheidungen in den sie sachlich betreffenden Fällen zuständig:
 - Beschlussfassung über die Empfehlungen und Schlussfolgerungen nach Artikel 26 Absatz 8/den Inspektionsbericht nach Artikel 26 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
 - Beschlussfassung über Auflagen und Sonderprüfungen nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO,

- Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach §§ 66a Absatz 7 Satz 1, 62a WPO sowie Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach dem VwVG,
- Entscheidungen nach § 319a Absatz 1a HGB,
- Entscheidungen nach § 66a Absatz 4 Satz 2 WPO im Bereich der Fachaufsicht über die WPK betreffend die Qualitätskontrolle,
- Erlass von Gebührenbescheiden,
- Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die ohne eine vorherige Beteiligung der Beschlusskammer ergangen sind.

(2) Die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ ist insbesondere für folgende Entscheidungen in den sie sachlich betreffenden Fällen zuständig:

- Entscheidungen nach Artikel 17 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
- Entscheidungen nach Artikel 17 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014,
- Entscheidungen nach § 66a Absatz 4 Satz 2 WPO im Bereich der Fachaufsicht über die WPK mit Ausnahme der Qualitätskontrolle,
- Verhängung berufsaufsichtlicher Maßnahmen nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68 Absatz 1 Satz 2 WPO,
- Verhängung von Untersagungsverfügungen nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68a WPO,
- Verhängung vorläufiger Untersagungsverfügungen nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68b WPO,
- Verhängung eines Ordnungsgeldes nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68c Absatz 1 WPO,
- Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes nach §§ 66a Absatz 7 Satz 1, 62a WPO sowie Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach dem VwVG,
- Beschlussfassung über Auflagen und Sonderprüfungen nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO,
- Bekanntmachungen nach § 69 WPO,
- Erlass von Gebührenbescheiden,
- Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die ohne eine vorherige Beteiligung der Beschlusskammer ergangen sind.

§ 8 Mitglieder der Beschlusskammern

(1) Die Beschlusskammern haben jeweils fünf Mitglieder; einen Vorsitzenden und vier Beisitzer (§ 1 Absatz 6 Satz 1 APAS-Errichtungsgesetz).

(2) Den Vorsitz über die Beschlusskammer „Inspektionen“ führt der für Inspektionen fachlich zuständige Unterabteilungsleiter. Den Vorsitz über die Beschlusskammer „Berufsaufsicht“ führt der für die Berufsaufsicht fachlich zuständige Unterabteilungsleiter.

(3) Die vier beisitzenden Mitglieder dürfen nicht der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle angehören (§ 1 Absatz 6 Satz 3, 4 APAS-Errichtungsgesetz).

(4) Der Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen das Wirtschaftsprüfungsexamen abgelegt oder eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erworben haben. Mindestens zwei Mitglieder der Beschlusskammer müssen die Befähigung zum Richteramt haben (§ 1 Absatz 6 Satz 2 APAS-Errichtungsgesetz).

(5) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Mitglieder der Beschlusskammer verfügen in den für Abschlussprüfungen relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse (§ 1 Absatz 3 Satz 3 APAS-Errichtungsgesetz).

(7) Der Vorsitzende der Beschlusskammer leitet die Beratungen.

(8) Der Leiter der Aufsichtsprüferaufsichtsstelle kann an den Sitzungen der Beschlusskammern teilnehmen. Er muss jederzeit gehört werden. Die Beschlusskammern können die Anwesenheit des Leiters der Aufsichtsprüferaufsichtsstelle verlangen.

§ 9 Auswahl und Amtszeit der beisitzenden Mitglieder der Beschlusskammern

(1) Die beisitzenden Mitglieder der Beschlusskammern werden vom Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle unter Berücksichtigung der fachlichen Kenntnisse und Sachnähe zwischen Zuständigkeitsbereich der Beschlusskammer und Tätigkeit des beisitzenden Mitglieds in der Abschlussprüferaufsichtsstelle aus den Referaten bestimmt.

(2) Grundsätzlich sollen die Mitglieder der Beschlusskammern nur einer Beschlusskammer angehören. Eine vertretungsweise Mitgliedschaft in einer anderen Beschlusskammer ist möglich.

(3) Die Mitgliedschaft in einer Beschlusskammer ist grundsätzlich auf vier Jahre befristet. Die Mitgliedschaft kann durch den Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle beliebig oft um weitere vier Jahre verlängert werden.

(4) Die Mitgliedschaft in einer Beschlusskammer endet zudem mit Ausscheiden aus der Abschlussprüferaufsichtsstelle oder dem Wechsel des Tätigkeitsgebietes innerhalb der Abschlussprüferaufsichtsstelle. Im Fall des Wechsels des Tätigkeitsgebietes kann die Mitgliedschaft durch den Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle nach Absatz 3 verlängert werden.

§ 10 Vertretungsregelungen

(1) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit gemäß § 23 werden die Unterabteilungsleiter als Vorsitzende der Beschlusskammern durch den Abteilungsleiter vertreten; bei dessen Verhinderung oder Befangenheit gemäß § 23 durch den jeweils anderen.

(2) Der Vertretungsfall tritt ebenfalls ein, wenn der Vorsitzende für einen/eine im Beschlussverfahren gegenständlichen Abschlussprüfer/Abschlussprüfungsgesellschaft in der Vergangenheit beruflich tätig war. Ist eine Vertretung gemäß Absatz 1 nicht möglich, übernimmt der dienstälteste Beisitzer der zuständigen Beschlusskammer gleicher beruflicher Qualifikation den Vorsitz. Bei glei-

chem Dienstalter wird auf das höhere Lebensalter des Beisitzers abgestellt.

(3) Die beisitzenden Mitglieder der Beschlusskammern „Inspektionen“ und „Berufsaufsicht“ vertreten sich im Falle der Verhinderung oder Befangenheit gemäß § 23 gegenseitig; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 11 Zusammenarbeit zwischen den Beschlusskammern

(1) Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte unterrichtet der Vorsitzende einer Beschlusskammer den Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle und den Vorsitzenden der anderen Beschlusskammer über Verfahren, die von besonderer Bedeutung sind oder aus denen sich Konsequenzen für deren Arbeit und Entscheidungen ergeben können.

(2) Will eine Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von der Rechtsauffassung einer anderen Beschlusskammer, die bereits in einer Entscheidung festgelegt ist, abweichen, legt sie den Fall dem Gemeinsamen Ausschuss der Beschlusskammern vor.

§ 12 Gemeinsamer Ausschuss der Beschlusskammern (Gemeinsamer Ausschuss)

(1) Der Gemeinsame Ausschuss besteht aus der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und den zwei jeweils dienstältesten Mitgliedern der Beschlusskammern mit Befähigung zum Richteramt. Den Vorsitz hat der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

(2) Der Gemeinsame Ausschuss ist insbesondere für folgende Entscheidungen zuständig:

- Entscheidungen nach § 11 Absatz 2,
- Widersprüche gegen Verwaltungsakte mit vorheriger Beteiligung einer Beschlusskammer im Zusammenhang mit der Durchführung von Inspektionen und berufsrechtlichen Ermittlungen, der Erteilung von Auflagen nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO und der Anordnung und Durchführung einer Sonderprüfung nach § 66a Absatz 6 Satz 2 WPO sowie im Zusammenhang mit der Einhaltung berufsrechtlicher Pflichten, die sich aus den europarechtlichen Vorschriften ergeben,
- Einspruchsbescheide nach §§ 66a Absatz 6 Satz 3, 68 Absatz 5 Satz 2 WPO,
- Erlass von Gebührenbescheiden in Fällen der sachlichen Zuständigkeit des Gemeinsamen Ausschusses.

(3) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit gemäß § 23 wird der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses durch den jeweiligen Vorsitzenden der im Ausgangsverfahren zuständigen Beschlusskammer vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend. Können wegen Verhinderung oder Befangenheit nach § 23 nicht zwei Mitglieder der im Ausgangsverfahren zuständigen Beschlusskammer bestellt werden, ist auf die Mitglieder der jeweils anderen Beschlusskammer gleicher beruflicher Qualifikation zurückzugreifen.

§ 13 Entscheidungen der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Entscheidungen der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses gehen eine Beratung und Abstimmung voraus. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier beisitzenden Mitgliedern (§ 1 Absatz 6 Satz 1 APAS-Errichtungsgesetz).
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss entscheidet in der Besetzung nach § 12 Absatz 1.
- (4) Die Beschlusskammern entscheiden mit einfacher Mehrheit (§ 1 Absatz 7 APAS-Errichtungsgesetz). Enthaltungen sind im Rahmen der Abstimmung nicht zulässig. Für den Gemeinsamen Ausschuss gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (5) Die Mitglieder der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses stimmen nach dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter; der Jüngere stimmt vor dem Älteren. Zuletzt stimmt der Vorsitzende.
- (6) Die Entscheidungen der Beschlusskammern und des Gemeinsamen Ausschusses ergehen durch Beschluss.
- (7) Beschlüsse der Abschlussprüferaufsichtsstelle sind unter dem Namen „Die Abschlussprüferaufsichtsstelle beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle“ und der Bezeichnung der entscheidenden Beschlusskammer oder des Gemeinsamen Ausschusses auszufertigen. Die Beschlüsse haben die Gründe, die Kostenentscheidung, soweit diese nicht durch gesonderten Beschluss ergeht, und die Rechtsmittelbelehrung, soweit eine solche vorgesehen ist, zu enthalten. Sie sind von zwei Mitgliedern einer Beschlusskammer oder des Gemeinsamen Ausschusses, die an der Entscheidung teilgenommen haben, zu unterschreiben und müssen das Datum der Entscheidung enthalten.

III. Kapitel: Beratung durch den Fachbeirat

§ 14 Funktion des Fachbeirats

- (1) Der Fachbeirat berät die Abschlussprüferaufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und kann auch Empfehlungen zur allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis einbringen (§ 3 Absatz 1 APAS-Errichtungsgesetz).
- (2) Der Fachbeirat arbeitet unabhängig und ehrenamtlich.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten Ersatz ihrer Reisekosten. Das Bundesreisekostengesetz findet entsprechende Anwendung.

§ 15 Zusammensetzung und Bestellung des Fachbeirats

- (1) Der Fachbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern (§ 3 Absatz 2 Satz 1 APAS-Errichtungsgesetz).
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestellt. Dabei wird jeweils ein Mitglied bestellt, das zuvor vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium der Finanzen benannt worden ist (§ 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 APAS-Errichtungsgesetz).
- (3) Der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle unterbreitet dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie eine begründete Vorschlagsliste von weiteren Kandidaten für den Fachbeirat, die die in Absatz 4 genannten Anforderungen erfüllen. Dabei sind insbesondere aktuelle und in der Vergangenheit liegende Beschäftigungsverhältnisse oder Kooperationen der vorgeschlagenen Personen offen zu legen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann nach Prüfung von den Vorschlägen abweichen und andere Bestellungen vornehmen.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats verfügen insbesondere über Kenntnisse in für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen (§ 3 Absatz 3 Satz 1 APAS-Errichtungsgesetz). § 2 Absatz 2 und § 3 gelten entsprechend.

§ 16 Amtszeit der Fachbeiratsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie für die Dauer von vier Jahren bestellt. Die Amtszeit kann einmalig um weitere vier Jahre bis zu einer maximalen Amtszeit von acht Jahren verlängert werden.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ist in begründeten Ausnahmefällen möglich; bei den Mitgliedern, die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und vom Bundesministerium der Finanzen benannt worden sind, jedoch nur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium, das sie benannt hatte (§ 3 Absatz 2 Satz 3 APAS-Errichtungsgesetz).
- (3) Die Mitglieder können jederzeit ihre Entlassung aus dem Fachbeirat beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beantragen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (4) Scheidet ein Mitglied aus, so ist unverzüglich an seiner Stelle ein neues Mitglied zu berufen, wenn anderenfalls die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten würde.

§ 17 Vorsitz des Fachbeirats

- (1) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Amtszeit von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erreicht. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, entscheidet im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Fachbeirats und übermittelt Stellungnahmen des Fachbeirats an die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle.

(3) Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 APAS-Errichtungsgesetz). Die Geschäftsordnung ergeht im Einvernehmen mit der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.

§ 18 Sitzungsturnus des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat tritt nach Bedarf zu einer Sitzung zusammen, mindestens aber einmal im Vierteljahr.

(2) Sitzungen sind anzuberaumen, wenn die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle die Einberufung schriftlich beantragt. Der Vorsitzende des Fachbeirats kann jederzeit eine Sitzung anberaumen.

§ 19 Teilnahme an Sitzungen des Fachbeirats

(1) Die ordentlichen Sitzungen des Fachbeirats sind nicht öffentlich.

(2) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle kann an den Sitzungen teilnehmen. Sie muss jederzeit gehört werden. Der Beirat kann die Anwesenheit der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle verlangen.

(3) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige einladen.

(4) Die nicht zum Fachbeirat gehörenden Personen nehmen nicht an der Beschlussfassung teil.

§ 20 Beratungen des Fachbeirats

Der Fachbeirat kann den Gegenstand seiner Beratungen hinsichtlich der Aufgaben der Abschlussprüferaufsichtsstelle sowie einer allgemeinen Weiterentwicklung der Aufsichtspraxis grundsätzlich selbst bestimmen, insoweit nicht vorrangige Anfragen der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle oder der Beschlusskammern zur Beratung bestimmter Themen vorliegen.

§ 21 Stellungnahmen des Fachbeirats

(1) Der Fachbeirat hat zu Fragen, die die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle an ihn richtet, Stellung zu nehmen. Darüber hinaus kann der Fachbeirat eigeninitiativ zu Themen der Abschlussprüfung und der Abschlussprüferaufsicht Stellung nehmen.

(2) Werden in einer Stellungnahme Feststellungen oder Empfehlungen ausgesprochen, die nicht die Zustimmung aller Fachbeiratsmitglieder haben, soll die Stellungnahme auch die abweichenden Meinungen darlegen.

- (3) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle nimmt zu den ausgesprochenen Feststellungen oder Empfehlungen des Fachbeirats schriftlich Stellung.
- (4) Über die Veröffentlichung von Stellungnahmen der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle und des Fachbeirats entscheidet der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle.
- (5) Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle kann den Fachbeirat oder einzelne Mitglieder des Fachbeirats mit besonderen Aufgaben betrauen.

IV. Kapitel: Anforderungen an die Integrität

§ 22 Verschwiegenheitsgebot

Die Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle, Mitglieder der Beschlusskammern, sonstige Beamte und Angestellte der Abschlussprüferaufsichtsstelle, Mitglieder des Fachbeirats und sonstige von der Abschlussprüferaufsichtsstelle beauftragte Personen sind zur Verschwiegenheit gegenüber jedermann verpflichtet. Sie dürfen, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, nicht offenbaren und nicht verwerten (§ 66b WPO).

§ 23 Ausschlussgründe

- (1) Eine der in § 22 genannten Personen darf nicht in ein Verfahren einbezogen werden, wenn Gründe vorliegen – insbesondere Beziehungen geschäftlicher, finanzieller oder persönlicher Art – nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht.
- (2) Die Besorgnis der Befangenheit besteht insbesondere dann, wenn die Person – bezogen auf den Abschlussprüfer des jeweiligen Unternehmens –
1. innerhalb der letzten drei Jahre
 - a) Abschlussprüfer in eigener Person war,
 - b) mit dem Abschlussprüfer ihren Beruf gemeinsam ausgeübt hat,
 - c) an der Abschlussprüfung in verantwortlicher Position mitgewirkt hat,
 - d) gesetzlicher Vertreter oder Mitglied des Aufsichtsrats war, oder
 2. Versorgungsbezüge zugesagt bekommen hat.
- (3) Die Besorgnis der Befangenheit besteht weiterhin insbesondere dann, wenn die Person – bezogen auf das jeweilige Unternehmen –
1. wesentliche Anteile oder andere wesentliche finanzielle Interessen besitzt. Der Umfang ist dann wesentlich, wenn die unabhängige Meinungsbildung tatsächlich oder dem Anschein nach beeinflusst werden kann. Die Wesentlichkeit ist von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person abhängig (in der Regel ab 5 % des Vermögens).
 2. innerhalb der letzten drei Jahre gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer war,

3. innerhalb der letzten drei Jahre
 - a) bei der Führung der Bücher oder der Aufstellung des betroffenen Abschlusses mitgewirkt hat,
 - b) bei der internen Revision mitgewirkt hat,
 - c) Unternehmensleitungs- oder Finanzdienstleistungen erbracht hat,
 - d) eigenständige versicherungsmathematische- oder Bewertungsleistungen erbracht hat, die sich auf den betroffenen Abschluss nicht nur unwesentlich auswirken,
 - e) Rechts- oder Steuerberatungsleistungen erbracht hat, die über das Aufzeigen von Gestaltungsalternativen hinausgehen und die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unmittelbar und nicht nur unwesentlich auswirken,
4. bei der Entwicklung, Einrichtung und Einführung von Rechnungslegungsinformationssystemen mitgewirkt hat, sofern diese Tätigkeiten nicht von untergeordneter Bedeutung sind, ein Ruhen des Dienstvertrages vereinbart hat oder
5. Versorgungsbezüge zugesagt bekommen hat.

(4) Die §§ 20, 21 und 83 Absatz 1 VwVfG bleiben unberührt.

§ 24 Annahme von Belohnungen und Geschenken

Hinsichtlich der Annahme von Belohnungen und Geschenken einschließlich Bewirtungen gelten die Rundverfügungen und sonstigen Regelungen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Unabhängigkeitserklärungen

(1) Jede Person, die Mitglied einer Beschlusskammer oder des Fachbeirats werden soll, hat vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass nach ihrer Kenntnis keine Tatsachen oder Umstände vorliegen, die einen Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 in ihrer Person begründen können (Unabhängigkeitserklärung). In der Unabhängigkeitserklärung sind darüber hinaus alle Tatsachen offenzulegen, die einen Ausschlussgrund nach § 23 begründen könnten. Die Unabhängigkeitserklärung ist jährlich gegenüber der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle abzugeben.

(2) Sofern nachträglich Tatsachen oder Umstände bekannt werden oder entstehen, die einen Ausschlussgrund in der Person, die Mitglied einer Beschlusskammer oder des Fachbeirats ist, begründen, sind diese dem Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Tätigkeit muss ruhen bis der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle festgestellt hat, dass kein Ausschlussgrund vorliegt. Stellt der Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle fest, dass ein Ausschlussgrund nach § 2 Absatz 2 oder § 23 vorliegt, darf die Person nicht mehr Mitglied einer Beschlusskammer oder des Fachbeirats sein.

(3) Die Unabhängigkeitserklärung muss die eigenhändige Unterschrift der Person, die Mitglied einer Beschlusskammer oder des Fachbeirats werden soll oder ist, enthalten.

V. Kapitel: Einbeziehung externer Dritter

§ 26 Sachverständige Dritte

Zur Ausführung ihrer Aufgaben können die Beschlusskammern oder der Fachbeirat in Abstimmung mit der Leitung der Abschlussprüferaufsichtsstelle Vertreter der Wirtschaftsprüferkammer, Berufsangehörige und Dritte als Sachverständige fallweise zur Beratung heranziehen. Bei den sachverständigen Dritten dürfen im Hinblick auf die jeweiligen Unternehmen oder Abschlussprüfer keine Interessenkonflikte bestehen. Zudem müssen die sachverständigen Dritten über eine angemessene Ausbildung sowie angemessene Kenntnisse und Erfahrungen verfügen (siehe § 66a Absatz 3 Satz 6 und 7 WPO).

VI. Kapitel: Schlussbestimmungen

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung, geändert am 04. Januar 2018, ist am 8. Juni 2016 vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie erlassen worden; sie trat am 17. Juni 2016 in Kraft.